

Dekret über das Zivilstandswesen

Vom 11. November 1991

GS 30.750

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 2 der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953¹ sowie auf § 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1911² über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Begriff

Spricht dieses Dekret vom Zivilstandsbeamten oder vom Stellvertreter, ist auch die Zivilstandsbeamtin und die Stellvertreterin gemeint.

B. Organisation der Zivilstandsämter

§ 2 Zivilstandskreise

Der Kanton Basel-Landschaft wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

1. Aesch – Pfeffingen
2. Allschwil – Schönenbuch
3. Arlesheim
4. Biel – Benken
5. Binningen – Bottmingen
6. Birsfelden
7. Ettingen
8. Münchenstein
9. Muttenz
10. Oberwil
11. Reinach
12. Therwil

¹ SR 211.112.1

² GS 16.104, SGS 211

13. Arisdorf – Giebenach – Hersberg – Bürgergemeinde Olsberg
14. Bubendorf – Ramlinsburg
15. Frenkendorf
16. Füllinsdorf
17. Lausen
18. Liestal – Seltisberg
19. Pratteln – Augst
20. Ziefen – Lupsingen – Arboldswil
21. Buckten – Rümelingen – Häfelfingen – Känerkinder – Wittinsburg
22. Buus – Maisprach
23. Gelterkinder – Rickenbach – Tecknau
24. Rünenberg – Kilchberg – Zeglingen
25. Läufelfingen
26. Oltingen – Wenslingen – Anwil
27. Ormalingen – Hemmiken
28. Rothenfluh
29. Sissach – Itingen – Böckten – Diepfingen – Thürnen
30. Wintersingen – Nusshof
31. Zunzgen – Tenniken
32. Bretzwil – Lauwil
33. Diegten
34. Eptingen
35. Hölstein – Bennwil – Lampenberg
36. Langenbruck
37. Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil
38. Reigoldswil – Titterten
39. Waldenburg
40. Dittingen – Blauen¹
41. Duggingen²
42. Grellingen – Nenzlingen³
43. Laufen⁴
44. Liesberg⁵
45. Roggenburg⁶

¹ Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

² Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

³ Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

⁴ Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

⁵ Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

⁶ Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

46. Röschenz – Burg im Leimental¹
 47. Wahlen – Brislach²
 48. Zwingen³

² Der Regierungsrat kann nach Anhören der beteiligten Gemeinden Änderungen der Kreiseinteilung beschliessen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

§ 3 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz

¹ Bilden mehrere Gemeinden einen Zivilstandskreis, so wird dieser nach der zuerst genannten Gemeinde bezeichnet.

² In dieser Gemeinde befindet sich der Amtssitz (Büroräume, Trauungslokal, Archiv) des Zivilstandskreises.

³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann die Verlegung des Amtssitzes bewilligen. Der Zivilstandskreis wird bei Verlegung des Amtssitzes nach der Gemeinde bezeichnet, in der sich der neue Amtssitz befindet.

§ 4 Trauungen ausserhalb des Amtssitzes

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen von Änderungen der Kreiseinteilung Trauungen in Gemeinden bewilligen, die vor der Kreisänderung Amtssitz waren.

² Der Regierungsrat kann die Veröffentlichung der Verkündakte anordnen in Gemeinden ausserhalb des Amtssitzes, in denen Trauungen vollzogen werden. Die Anordnung der Veröffentlichung kann sich auf das Eheversprechen von verlobten Personen erstrecken, die in der Gemeinde wohnhaft oder heimatberechtigt sind.

§ 5 Amtsräume

¹ Die Einwohnergemeinden haben den Zivilstandsämtern ein würdiges Trauungslokal, zweckdienliche Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Einrichtungen und einen Anschlagkasten zur Veröffentlichung der Verkündakte zur Verfügung zu stellen.

² Die Amtsräume dürfen nicht zu Wohnzwecken und anderen mit dem Zivilstandswesen nicht zu vereinbarenden Zwecken benützt werden.

§ 6 Datensicherung

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Register, Belege und elektronischen Datenträger auf dem Zivilstandsamt feuer- und wassersicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmguts. Die Kosten der Verfilmung gehen zu Lasten des Kantons.

1 Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

2 Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

3 Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

§ 7 Materialien, Büroeinrichtungen

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion liefert den Zivilstandsämtern die Familienregister zum Selbstkostenpreis auf Rechnung der Bürgergemeinden.

² Alle übrigen Register, die Formulare, Brief- und Belegkuverts, Amtsstempel, Urkundentinte sowie die einschlägigen Gesetzeserlasse und Handbücher werden von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf Kosten des Kantons geliefert.

³ Die Beschaffung der übrigen Büromaterialien und -einrichtungen ist Sache der Einwohnergemeinden. Diese übernehmen auch das Abonnement der Zeitschrift für das Zivilstandswesen.

§ 8 Geschäftszeit

¹ Liegt es im Interesse des Dienstes, hat der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Geschäftsstunden zu bezeichnen und sie bekanntzugeben.

² Trauungen sollen in Zivilstandskreisen, in denen über dreitausend Personen wohnen, wöchentlich wenigstens an vier, in den anderen Zivilstandskreisen an zwei Tagen möglich sein.

§ 9 Amtssprache

Amtssprache ist deutsch.

C. Dienstverhältnis des Zivilstandsbeamten

§ 10 Organisation

¹ Für jeden Zivilstandskreis werden ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter gewählt. Für Zivilstandskreise, in denen über zehntausend Personen wohnen, kann ein zweiter Stellvertreter gewählt werden.

² Als Stellvertreter kann der Zivilstandsbeamte oder Stellvertreter eines anderen Zivilstandskreises des Kantons Basel-Landschaft gewählt werden.

³ Sind sowohl der Zivilstandsbeamte als auch seine Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 11 Wahlbehörde

Der Regierungsrat wählt die Zivilstandsbeamten und ordentlichen Stellvertreter. Den Gemeinderäten des Zivilstandskreises steht das Vorschlagsrecht zu.

§ 12 Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit zum Zivilstandsbeamten und Stellvertreter setzt die Handlungsfähigkeit, den weltlichen Stand, das Schweizer Bürgerrecht und einen guten

Leumund voraus.

² Die zur Wahl vorgeschlagene Person muss den Anforderungen des Amtes gewachsen sein (kaufmännische Grundkenntnisse, Befähigung zum Studium und zur Aneignung der einschlägigen Gesetzeserlasse, guter Umgang mit dem Publikum, exaktes Arbeiten, saubere Handschrift).

³ Der Regierungsrat kann die Wählbarkeit vom Bestehen einer Prüfung abhängig machen.

§ 13 Amtseinführung, Sicherstellung der Stellvertretung

¹ Neugewählte Zivilstandsbeamte und Stellvertreter sind durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu instruieren.

² Der Zivilstandsbeamte sorgt dafür, dass die Stellvertreter jederzeit in der Lage sind, ihr Amt vorschriftsgemäss auszuüben.

§ 14 Instruktionkurse

Der Zivilstandsbeamte und seine Stellvertreter sind verpflichtet, an den von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion veranstalteten Instruktionkursen teilzunehmen. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion richtet ihnen hiefür eine Entschädigung aus, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 15 Haftpflichtversicherung

Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter sind auf Kosten des Kantons gegen Schaden, den sie zu verantworten haben, zu versichern.

D. Entschädigung der Zivilstandsbeamten

§ 16 Entschädigung durch den Kanton

¹ Der Zivilstandsbeamte erhält vom Kanton eine jährliche Entschädigung von 1980 Fr.

² In Zivilstandskreisen, in denen durch Spitäler, Anstalten oder andere ausserordentliche Verhältnisse erhebliche Mehrarbeit entsteht, richtet der Kanton dem Zivilstandsbeamten für jede Geburt und jeden Todesfall von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zivilstandskreises eine Entschädigung von 50 Fr. aus.

³ Der Zivilstandsbeamte erhält vom Kanton für die dem Bundesamt für Statistik zu erstattenden Meldungen 2 Fr. für jede Statistikkarte.

§ 17 Entschädigung durch die Einwohnergemeinden

¹ Der Zivilstandsbeamte erhält von der Einwohnergemeinde für die nach den Artikeln 178 und 179 ZStV¹ gebührenfrei vorzunehmenden Verrichtungen eine

¹ SR 211.112.1

jährliche Entschädigung von 2.65 Fr. für jede in der Gemeinde wohnhafte Person.

² Massgebend ist die durch die Einwohnerkontrolle jeweils per 31. Dezember ermittelte Einwohnerzahl.

§ 18 Entschädigung durch die Bürgergemeinden

¹ Der Zivilstandsbeamte erhält von der Bürgergemeinde für die Führung des Familienregisters eine jährliche Entschädigung von 2.65 Fr. für jede in der Gemeinde heimatberechtigte Person.

² Massgebend ist die jeweils aufgrund der Meldungen gemäss § 34 Absatz 1 per 31. Dezember ermittelte Zahl der im Familienregister als lebend eingetragenen Personen, die das Gemeindebürgerrecht besitzen.

§ 19 Stellvertretung

¹ Der Stellvertreter hat entsprechend seiner Inanspruchnahme Anspruch auf eine Entschädigung-, diese ist vom Zivilstandsbeamten auszurichten.

² Der ordentliche Stellvertreter, der nicht zugleich Zivilstandsbeamter ist, erhält überdies vom Kanton einen jährlichen Pauschalbetrag von 200 Fr. Ist eine Person in mehr als einem Zivilstandskreis ordentlicher Stellvertreter, kumuliert sich der Pauschalbetrag nicht.

§ 20¹ Teuerungszulage

Für die Anpassung der Entschädigungen gemäss §§ 16–18 und 19 Absatz 2 an die Teuerung gilt die Regelung des Dekrets vom 17. Mai 1979² zum Beamtenengesetz über die Teuerungszulage der Beamten des Kantons.

§ 21 Abrechnung

¹ Die Entschädigungen des Kantons werden jährlich ausgerichtet.

² Die Entschädigungen der Einwohner- und Bürgergemeinden sind jährlich aufgrund der vom Zivilstandsbeamten nach Jahresabschluss erstellten Abrechnung auszurichten.

§ 22 Feste Entschädigung durch die Einwohnergemeinde; Gemeindebeamte und -beamtinnen

¹ Die Einwohnergemeinde kann dem Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertretern eine feste Entschädigung ausrichten. Es steht ihr frei, in diesem Falle zu bestimmen, dass die Entschädigungen gemäss den §§ 16 bis 19 sowie die Gebühren gemäss § 35 ganz oder teilweise in die Gemeindekasse fliessen.

² Ist der Zivilstandsbeamte oder sind dessen Stellvertreter vollamtlich im Dienste

¹ Fassung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

² GS 27.71, SGS 150.1

der Gemeinde, hat die Einwohnergemeinde bei der Gehaltsfestsetzung die zivilstandsamtliche Tätigkeit zu berücksichtigen.

E. Aufsichtsbehörde

§ 23 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Regierungsrat

¹ Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

² Der Regierungsrat ist zuständig für Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gemäss den Artikeln 21 Absatz 1, 22 und 181 ZStV¹.

§ 24 Besondere Aufgaben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für:

- a. Stellung eines Berichtigungsbegehrens an das Gericht gemäss Artikel 50 Absatz 3 ZStV²;
- b. Entscheid über das Bestehen eines umstrittenen Schweizer- und Kantonsbürgerrechts;
- c. Prüfung der Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte, sofern kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist;
- d. Entgegennahme der Erklärung ausländischer Staatsangehöriger, den Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Artikel 37 Absatz 2 IPRG³) im Zusammenhang mit Zivilstandsfällen, die kein schweizerisches Zivilstandsregister betreffen;
- e. vorfrageweise Prüfung der Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Eheschliessungen, Ehetrennungen, Ehescheidungen, Kindesanerkennungen, Legitimationen und Adoptionen, die ausländische Staatsangehörige betreffen und nicht in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen sind.

§ 25 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erteilt gemäss Artikel 86 Absatz 2 ZStV⁴ die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.

F. Geschäftsführung

§ 26 Verzeichnisse

¹ SR 211.112.1

² SR 211.112.1

³ SR 291

⁴ SR 211.112.1

Ausser den Zivilstandsregistern gemäss Artikel 27 Absatz 1 ZStV¹ und der Entmündigtenkontrolle gemäss Artikel 136 Absatz 3 ZStV führt der Zivilstandsbeamte:

- a. das Verzeichnis der auswärtigen Verkündungen;
- b. die Eingangskontrolle, in welche sämtliche eingehenden schriftlichen Mitteilungen innert 8 Tagen einzutragen sind. Davon ausgenommen sind die auswärtigen Verkündakte.

§ 27 Eintragungen in die Zivilstandsregister

¹ Die Eintragungen in die Zivilstandsregister sind vom Zivilstandsbeamten persönlich vorzunehmen, soweit die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion nicht Ausnahmen bewilligt.

² Sofern ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte, ist die Frage der Namensführung zur Eintragung in den Zivilstandsregistern der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Prüfung zu unterbreiten.

§ 28 Familienregister

Der Regierungsrat kann anordnen, dass die Familienregister benachbarter Zivilstandskreise durch einen einzigen Zivilstandsbeamten oder dass das Familienregister für das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon durch eine der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion unterstellte beamtete Person geführt werden.

§ 29 Einzelregister

¹ Unbeschriebene Stellen in den Einzelregistern können mit waagrechten Strichen oder mit dem Schlusszeichen -/- versehen werden.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt, in welchen Fällen die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden kann.

§ 30 Anerkennungsregister

Sofern der Anerkennende oder das Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, sind die zur Anerkennung vorgelegten Dokumente der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Prüfung zu unterbreiten.

§ 31 Eheregister

¹ Sofern verlobte Personen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, sind die Verkünddokumente der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Prüfung zu unterbreiten.

¹ SR 211.112.1

² Der Zivilstandsbeamte hat das Gesuch von Brautleuten um Namensänderung (Artikel 30 Absatz 2 ZGB¹) mit einer beglaubigten Kopie des Verkündgesuchs unverzüglich der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen.

§ 32 Todesregister

Der Zivilstandsbeamte hat von jeder Anzeige eines Todesfalles oder Leichenfundes zuhanden der für die Bestattung oder die Ausstellung eines Leichenpasses zuständigen Behörden eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Todesfall oder der Leichenfund zur Eintragung ins Todesregister angezeigt ist.

§ 33 Familienbüchlein

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt die Gestaltung des Familienbüchleins und erlässt die erforderlichen Weisungen, um die Nachführung des Familienbüchleins sicherzustellen.

² Der Kanton gibt die Familienbüchlein zum Selbstkostenpreis an die Zivilstandsämter ab.

§ 34 Mitteilungen

¹ Der Zivilstandsbeamte des Heimatortes meldet der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bis spätestens am 15. Januar des Jahres die in einem Kalenderjahr per 31. Dezember ermittelte Anzahl der in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, die neu im Familienregister eingetragen wurden, die verstorben sind sowie diejenigen, die das Gemeindebürgerrecht verloren haben.

² Der Zivilstandsbeamte des Heimatortes meldet den im Zivilstandskreis gelegenen Bürgergemeinden auf deren Ersuchen hin monatlich die neu im Familienregister eingetragenen das Gemeindebürgerrecht besitzenden Personen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Zivilstand. Ebenso sind die Änderungen dieser Angaben sowie der Verlust des Bürgerrechts monatlich mitzuteilen.

³ Der Zivilstandsbeamte des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person teilt den Todesfall unverzüglich der Bezirksschreiberei mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsbeamten des Heimatortes in bezug auf die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft gewesenen Person.

⁴ Die für die Kontrolle der Niedergelassenen bestimmten Mitteilungen sind unverzüglich an die Einwohnerkontrolle weiterzuleiten.

⁵ Die Zivilstandsämter, Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innert 8 Tagen die Mitteilungen gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung den Zivilstandsämtern zuzustellen.

G. Gebühren

¹ SR 210

§ 35 Gebühren der Zivilstandsämter

¹ Der Zivilstandsbeamte erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | Zivilstandsregistrauszüge: | |
| | 1. Geburtsschein (auch abgekürzter und CIEC ¹) | 6 Fr. |
| | 2. Eheschein (auch abgekürzter und CIEC), ausgenommen der bei der Trauung gebührenfrei ausgehändigte Eheschein | 8 Fr. |
| | 3. Todesschein (auch abgekürzter und CIEC) | 6 Fr. |
| | 4. Anerkennungsschein | 8 Fr. |
| | 5. Familienschein | 10–30 Fr. |
| | 6. Personenstandsausweis | 6 Fr. |
| | 7. Familienbüchlein, exklusive Kosten desselben | 15 Fr. |
| b. | Vorbereitung der Trauung: | |
| | 1. Schriftliches Eheversprechen, inklusive Beglaubigung der Unterschrift | 10 Fr. |
| | 2. Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Heirat, inklusive Beglaubigung der Unterschrift | 10 Fr. |
| | 3. Trauungsermächtigung (Verkündschein) | 15 Fr. |
| | 4. Ehefähigkeitszeugnis, sofern internationale Abkommen keine gebührenfreie Abgabe vorsehen | 20 Fr. |
| | 5. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder einer Eheanerkennungserklärung für ausländische Staatsangehörige | 15 Fr. |
| c. | Trauung: | |
| | 1. Trauung aufgrund einer Trauungsermächtigung | 40 Fr. |
| | 2. Trauung, wenn beide Verlobten im Ausland wohnen und ausländische Staatsangehörige sind | 80 Fr. |
| | 3. Trauung ausserhalb der ordentlichen Trauungszeit, Zuschlag | 50 Fr. |
| | 4. Trauung ausserhalb des öffentlichen Trauunglokals, Zuschlag | 30 Fr. |
| | 5. Verschiebung der Trauung, Zuschlag | 30 Fr. |
| d. | Andere Verrichtungen: | |
| | 1. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kindesanerkennung, inklusive Beglaubigung der Unterschrift | 10 Fr. |
| | 2. Bescheinigung und Bestätigung Artikel 29 Absätze 3 und 4 ZStV) | maximal 12 Fr. |

¹ Commission Internationale de l'Etat Civil

- | | |
|--|----------------|
| 3. Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht Artikel 177d Absatz 1 ZStV | 30 Fr. |
| 4. Beglaubigung von Unterschriften (Artikel 14 ZStV) | 5 Fr. |
| 5. Nachschlagung in Registern und Belegen für Private ohne Ausstellung eines Auszuges, je angebrochene Viertelstunde | 6 Fr. |
| 6. Korrespondenzen, pro Brief | 10 Fr. |
| 7. Beglaubigung von Fotokopien, je Urkunde | 6 Fr. |
| 8. Fotokopien und Durchschläge, pro Seite | 1 Fr. |
| 9. Anderweitige Verrichtungen im Auftrag Privater oder durch Private verschuldet | maximal 40 Fr. |

² Auslagen für Porti, Übersetzungen usw. werden besonders in Rechnung gestellt.

³ Bedürftigen sind Auszüge, Bescheinigungen und Familienbüchlein kostenlos abzugeben. Für die übrigen Verrichtungen kann Bedürftigen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Der Zivilstandsbeamte bezieht in diesen Fällen die Gebühr von den Einwohnergemeinden.

§ 36 Gebühren der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erhebt folgende Gebühren:

a. Bewilligungen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einsichtnahme in Zivilstandsregister durch Privatpersonen (Artikel 29 Absatz 2 ZStV ¹) | maximal 30 Fr. |
| 2. Ausstellung eines schweizerischen Familienbüchleins für ausländische Staatsangehörige (Artikel 147a Absatz 2 ZStV) | 10 Fr. |
| 3. Nachtragung eines Familienbüchleins von ausländischen Staatsangehörigen (Artikel 147d Absatz 2 ZStV) | 10 Fr. |
| 4. Eheschliessung zwischen ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland (Artikel 168a Absatz 1 ZStV) | 200 Fr. |
| 5. Eheschliessung zwischen ausländischen Staatsangehörigen, wenn die schweizerischen Eheschliessungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Artikel 168b ZStV) | 100 Fr. |
| 6. Entgegennahme der Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Artikel 177b Absatz 3 ZStV) | 10–30 Fr. |

b. Weitere Verrichtungen:

¹ SR 211.112.1

- | | |
|--|-------------|
| 1. Entgegennahme der Erklärung der Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Artikel 177d Absatz 2 ZStV, § 24 Buchstabe d) | 30 Fr. |
| 2. Befreiung von der Beibringung von Ausweisen für die Eheverkündung | 5–20 Fr. |
| 3 ¹ Prüfung ausländischer Dokumente vor dem Eheverkündungsverfahren und Auskunft über deren Ergänzung bei einem Arbeitsaufwand, der wesentlich höher ist als der Aufwand für die Prüfung inländischer Dokumente | 150–300 Fr. |

² Die Gebühr kann Bedürftigen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmung

¹ Bis zum Inkrafttreten einer neuen Besoldungsregelung wird auf den Entschädigungen des Kantons gemäss den §§ 16 Absatz 1 und 19 Absatz 2 ein Zuschlag von 25 Prozent ausgerichtet.

² Für Zivilstandsbeamte, die bis zum Inkrafttreten dieses Dekrets ihr Amt in ihren Wohnräumen ausübten, findet § 5 Absatz 2 keine Anwendung.

³ Die Einwohnergemeinden haben den Zivilstandsbeamten, die auch nach Inkrafttreten dieses Dekrets eigene Amtsräume zur Verfügung stellen, hierfür eine angemessene Entschädigung auszurichten. Bei Anständen entscheidet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion über die Entschädigung.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Verordnung vom 8. Oktober 1959 über das Zivilstandswesen² wird aufgehoben.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat³ auf den 1. Januar 1992 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 16 Absätze 1 und 3, 19 Absatz 2 und 37 Absatz 1, die rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt werden.

¹ Ergänzung vom 6. Februar 1995 (GS 32.56), in Kraft seit 1. April 1995.

² GS 21.523, SGS 211.1

³ Vom Bundesrat am 10. Dezember 1991 genehmigt.